Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 23. Juni 1995

36. Stück

47. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk
48. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk
49. Gesetz: Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk

47.

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/1995, festgelegte Grenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk wird im Bereich Schlechtastraße und Hüttenbrennergasse zwischen Gudrunstraße und St. Marxer Friedhof wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk beginnt an jener Stelle der alten Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk, wo eine Stiegenanlage am nördlichen Rand der Gudrunstraße zur Unterführung dieser Straße unter der Bahnlinie Wien Südbahnhof—Nickelsdorf Staatsgrenze führt, und zwar am Schnittpunkt der Verlängerung des nördlichen Randes des Betonfundaments dieser Stiegenanlage nach Westen mit der alten Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 10. Bezirk. Von diesem Schnittpunkt ausgehend folgt sie dem Rand

des Betonfundaments bis zum Beginn der Unterführung der Gudrunstraße bzw. dessen Verlängerung so weit nach Osten, bis sie auf die Verlängerung der Fahrbahnmitte der Schlechtastraße trifft. Dort wendet sie sich nach Norden und verläuft in der Fahrbahnmitte der Schlechtastraße bis zur Fahrbahnmitte der Hüttenbrennergasse. Dort knickt sie nach Nordosten und verläuft in der Fahrbahnmitte der Hüttenbrennergasse bzw. deren Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze der Stadtautobahn. Von diesem Knickpunkt verläuft die neue Bezirksgrenze geradlinig über die Stadtautobahn zur westlichen Mauerecke an der Südecke des St. Marxer Friedhofes. Von dort folgt sie der Friedhofsmauer so weit nach Osten, bis sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

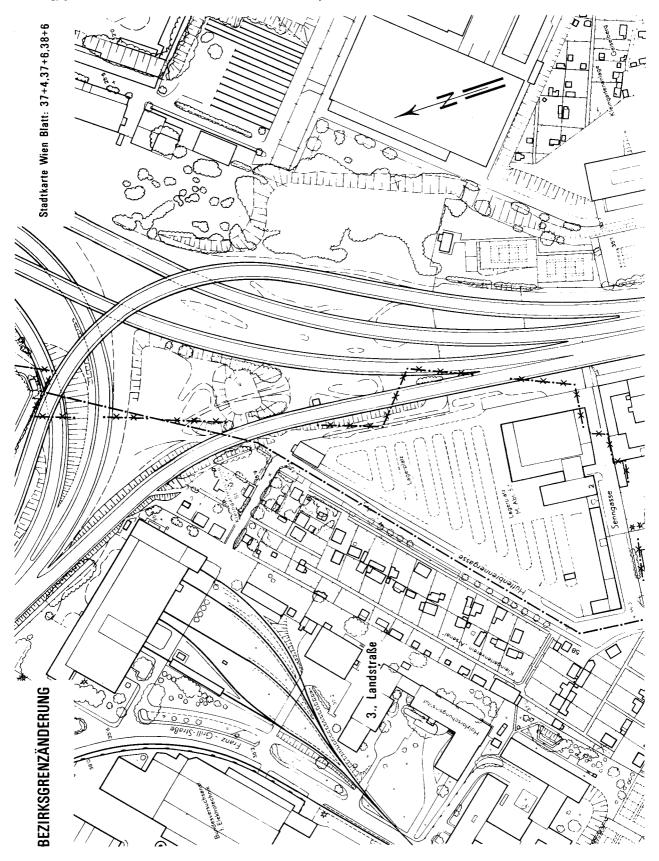
7.

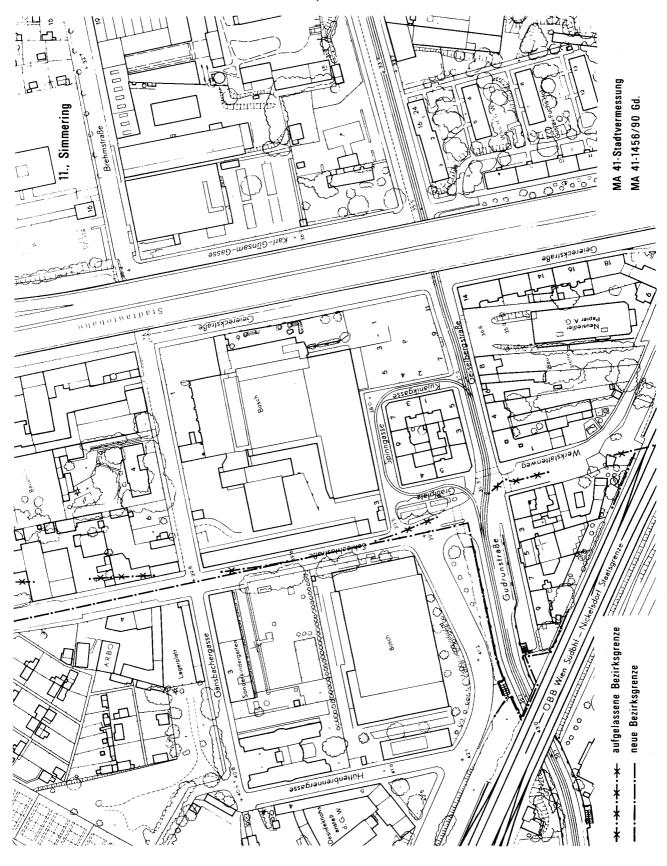
Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Häupl

Bandion





Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/1995, festgelegten Grenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk werden im Bereich Höhenstraße—Keylwerthgasse—Salmannsdorfer wie folgt geändert:

- (1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der westlichen Einfriedung in der Keylwerthgasse südlich des Sommerhaidenweges. Von diesem Schnittpunkt führt sie zuerst nach Süden und verläuft dann entlang der westlichen bzw. nördlichen Einfriedung der Keylwerthgasse, die mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt, bis sie westlich der Kreuzung mit der Höhenstraße auf die alte Bezirksgrenze trifft.
- (2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 17. und 19. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der westlichen Einfriedung in der Keylwerthgasse südlich des Sommerhaidenweges. Von diesem Schnittpunkt führt sie entlang der südlichen Grenze des Kleeblattweges so weit nach Westen, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Keylwerthgasse 1 trifft. Dort wendet sie sich nach Norden und verläuft entlang der westlichen Einfriedun-

gen der Liegenschaften Keylwerthgasse 1 bis 15 bzw. deren Verlängerung so weit nach Norden, bis sie 3 m südlich des Gebäudes der "American International School" nach Westen abwinkelt. Sie folgt in einem Abstand von 3 m zunächst der südlichen und sodann der westlichen Außenmauer des Schulgebäudes (in der Grenzlinie) und führt geradlinig so weit nach Norden, bis sie auf die südliche Grenze der Salmannsdorfer Straße trifft. In diesem Schnittpunkt wendet sie sich nach Westen und folgt der südlichen Grenze der Salmannsdorfer Straße so weit, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Einfriedung der Liegenschaft Salmannsdorfer Straße 96 trifft. In diesem Punkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Norden, überquert die Salmannsdorfer Straße und mündet an der westlichen Einfriedung der Liegenschaft Salmannsdorfer Straße 96 in die alte Bezirksgrenze ein.

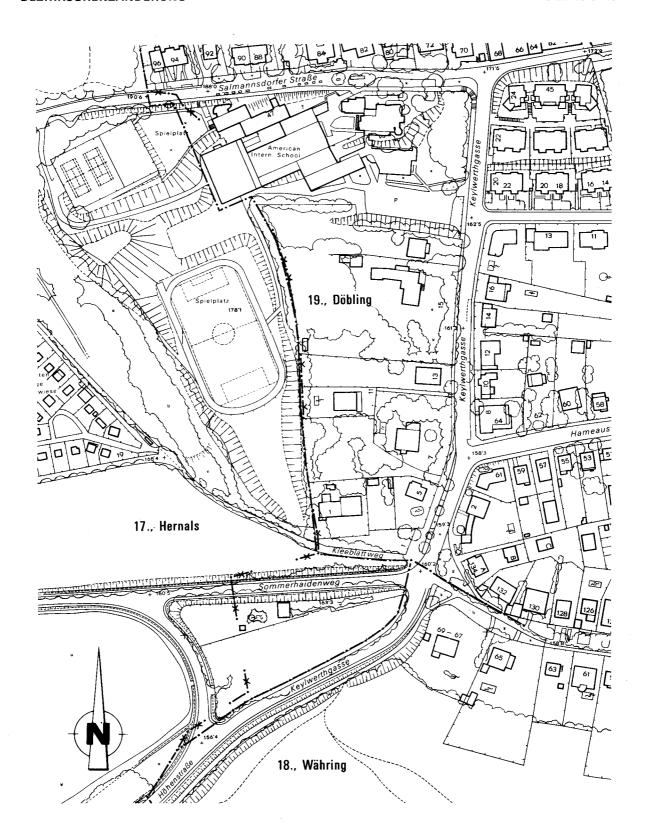
- (3) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 18. und 19. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der westlichen Einfriedung in der Keylwerthgasse. Von diesem Schnittpunkt führt sie nach Südosten, überquert dabei die Keylwerthgasse und mündet in der Höhe der Liegenschaft Sommerhaidenweg 132 in die alte Bezirksgrenze ein.
- (4) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Häupl

Bandion



49.

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/1995, festgelegte Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk wird im Bereich Zehdengasse—Eipeldauerstraße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk beginnt in der Josef-Baumann-Gasse im Schnittpunkt der Verbindungslinie der beiden Bogenanfänge der fundierten Einfriedungen längs der südlichen Baulinie in der Zehdengasse westlich und östlich der Josef-Baumann-Gasse mit der in der Josef-Baumann-Gasse verlaufenden alten Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk. Von diesem Schnittpunkt verläuft die neue Bezirksgrenze entlang der erwähnten fundierten Einfriedungen in der Zehdengasse in einem Bogen nach

Osten bis zum westlichen Straßenrand der Eipeldauerstraße und überquert dabei die Budaugasse. Vom westlichen Straßenrand der Eipeldauerstraße aus quert sie diese senkrecht zu deren östlicher Baulinie, die längs des "Josef-Bohmann-Hofes" führt. Im Schnittpunkt mit dieser östlichen Baulinie (Rasensaum) knickt sie nach Nordwesten und verläuft entlang der östlichen Baulinie der Eipeldauerstraße zuerst längs des Rasensaumes, sodann längs der straßenseitigen Außenkante der Garage Nord und zuletzt wieder längs des Rasensaumes des "Josef-Bohmann-Hofes" so weit nach Nordwesten, bis sie an der Kreuzung mit der Oskar-Grissemann-Straße auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl Bandion

'/.

